

HAFTUNGSERKLÄRUNG

und Zusicherung der klettertechnischen Kenntnisse von Aufsichtspersonen für Gruppen

Institution / Kundennummer:

Seite 1 / 2

1. SICHERHEITSSCHLÜSSEL

Haftpflichtige Vertragsparteien bei Gruppenbetreuungen sind die DAV Sektion Würzburg und der Lehrer bzw. die Aufsichtsperson der betreuten Gruppe. Die Aufsichtsperson versichert, entweder selbst die erforderlichen Kenntnisse für eine Gruppenbetreuung in einer künstlichen Kletteranlage zu haben oder den von der Sektion zur Sicherheit, insbesondere bei einem Erstbesuch, vorgeschriebenen Sicherheitsschlüssel zu beachten und eine entsprechende Traineranzahl zu beauftragen. Der Sicherheitsschlüssel ist zwingend erforderlich zur Gewährleistung der Sicherheit während des Kletterns sowie zur Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse. Die Aufsichtsperson beurteilt hierbei auf Grund ihrer besonderen Kenntnisse die Aufnahmefähigkeit der Gruppe.

GRUPPEN MIT KINDERN ÜBER 12 JAHRE, OHNE SONDERERFORDERNISSE

		Erforderlicher Trainer/ Teilnehmerschlüssel
1. Stunde	Kenntnisvermittlung & Sicherheitseinweisung	1:9
2. Stunde	Zur Feststellung der Einsichtsfähigkeit der Teilnehmer und Überprüfung der Kletter- und Sicherheitstechniken im praktischen Ablauf	1:15

Bei Gruppen mit Sondererfordernissen oder Erschwernissen (körperliche und geistige Behinderungen) sowie bei Kindern unter 12 Jahren, Sonderschulklassen, Lernbehinderten oder vergleichbaren Gruppen gilt für o.g. Einteilungen unabdingbar ein Schlüssel von maximal 1:9.

Nur bei überdurchschnittlichem Kenntnisstand oder auf ausdrückliche Anordnung der Aufsichtsperson kann von diesen Sicherheitsregeln und -schlüsseln abgewichen werden. Ein besonderer Kenntnisstand wird vermutet, wenn die Aufsichtsperson die Qualifikation eines „Trainer C Breitensport Klettern“ oder „Betreuer künstliche Kletteranlagen“ erworben hat.

2. VERZICHT AUF SICHERHEITSSCHLÜSSEL

Soweit die Aufsichtsperson aus ihr vorbehaltenen Gründen auf Ausbilder der Kletterhalle, eigenes Aufsichtspersonal oder die Mindestanzahl von Einführungskletterstunden verzichtet, erfolgt dies auf eigenes Risiko. Die Aufsichtsperson versichert insoweit, dass die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten hierüber unterrichtet sind und die Aufsichtsperson allein hierüber entscheiden darf, dass die Kinder in einer künstlichen Kletteranlage ausschließlich unter der Aufsicht der Aufsichtsperson selbst ohne weitere Sicherheit Sport treiben.

Entsprechende Sonderwünsche entgegen den Hinweisen der DAV Sektion Würzburg werden unter Ziffer 4 dieser Hinweise festgehalten. Die DAV Sektion Würzburg schließt für diesen Fall die Haftung insoweit aus, als Unfälle vermieden hätten werden können, wenn die empfohlene Anzahl der kletterhalleneigenen Aufsichtspersonen und/oder die entsprechenden Basis-Kletterstunden genommen worden wären.

HAFTUNGSKLÄRUNG

und Zusicherung der klettertechnischen Kenntnisse von Aufsichtspersonen für Gruppen

Seite 2 / 2

3. PERSONEN- UND SACHSCHÄDEN

Für Schäden am Eigentum der Aufsichtsperson sowie für Personenschäden, die auf Verschulden der Aufsichtsperson oder der Gruppe zurückzuführen sind, haftet die DAV Sektion Würzburg nicht. Im Übrigen ist die Haftung auf ihre Haftpflichtversicherung beschränkt – mit folgenden Deckungssummen:

Personenschäden	3.000.000,00 EUR
Sachschäden	1.000.000,00 EUR

4. ZUSICHERUNG

Die Aufsichtsperson versichert mit Ihrer Unterschrift ihren bereits vorhandenen Kenntnisstand und ihre Kletterführerkenntnisse und übernimmt die ausschließliche Haftung für die Mitglieder der Gruppen mit Nachnamen, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum, gem. beigefügter Gruppenliste und versichert zugleich das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

DATUM: Würzburg, _____

UNTERSCHRIFT: _____

Aufsichtsperson / Lehrer

